

## **Anordnung zur Sicherstellung hygienischer Betriebsabläufe bei Projektwochen des Bergwaldprojekt e.V.**

### (i) Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt verbindlich und bis auf Widerruf für alle Arbeitseinsätze und die daran beteiligten Personen von Bergwaldprojekt e.V. ab dem 25. Mai 2020.

### (ii) Anordnungszweck

Die Anordnung hat den Schutz der beteiligten Personen vor Ansteckung mit Krankheitserregern, unter besonderer Berücksichtigung des Corona-Virus, zum Ziel. Dieses Hygiene-Konzept bietet jedoch keinen hundertprozentigen Schutz vor einer möglichen Infektion. Insbesondere Personen, die zu Risikogruppen gehören, müssen dieses selbständig beurteilen. Der Verein übernimmt generell keinerlei Haftung für gesundheitliche Risiken aufgrund von Infektionen während der ehrenamtlichen Arbeitseinsätze.

### (iii) Anordnungsgrundlagen

Die Anordnung beruht auf den Verordnungen der zuständigen Behörden und den Empfehlungen der relevanten Institute (Auswahl im Anhang) und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten bei Arbeitseinsätzen des Bergwaldprojekt e.V.

*Das Konzept bemüht sich um einfache, übersichtliche Regelungen. Für nicht genannte Sachverhalte ist es sinngemäß anzuwenden, der Schutzcharakter der Anordnung steht dabei im Vordergrund. Es liegt in der Natur der föderalen Struktur Deutschlands, dass hier nur grundsätzliche Regelungen getroffen werden können. Im Einzelfall ist gemeinsam mit den Partnern vor Ort zu prüfen, welche zusätzlichen oder abweichenden Vorschriften in der jeweiligen Region gelten.*

## (1) Durchführung der Anordnung

(1.1) Die im vorliegenden Dokument erlassenen Regeln müssen allen Beteiligten einer Veranstaltung vor der Anreise zur Kenntnis gegeben und vor Ort zusätzlich ausgehängt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung muss von allen Teilnehmenden unterzeichnet werden.

(1.2) Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

(1.3) Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist manipulationssicher in der Datenbank des Vereins dokumentiert.

(1.4) Die Anwesenheit von Gästen beim Essen oder Veranstaltungen in der Unterkunft (Vorträge etc.) ist nur zulässig, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können und die Anwesenheit der Person(en) mit Name und Anschrift dokumentiert wird.

## (2) Einführung in den Sachverhalt

(2.1) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten, besonders Epidemien und Pandemien, ist ein bewusster Umgang aller Beteiligten mit den Gefährdungen unerlässlich. Das Recht aller Beteiligten

auf körperliche Unversehrtheit muss, soweit irgend möglich, gewahrt bleiben. Dabei steht für das eigene Handeln immer der Schutz der Anderen Anwesenden im Vordergrund.

(2.2) Die erforderlichen Maßnahmen lassen sich in zwei Bereiche einteilen: Abstandsregeln und Hygieneregeln. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit werden sie getrennt behandelt, sie weisen aber Überschneidungen auf.

### (3) Abstandsregeln

Abstandsregeln haben das Ziel, eine direkte Übertragung von Krankheitskeimen von Mensch zu Mensch zu vermeiden. Zu den Abstandsregeln zählt auch die Maskenpflicht. Eine solche Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen zusätzlichen Schutz dar, ist aber nach gültiger Gesetzeslage kein Ersatz für die Einhaltung der Abstandsregelungen, diese gelten absolut. Diese Regeln beruhen auf der Erkenntnis, dass Krankheitserreger wie der Corona-Virus in Form von (luftgetragenen) Tröpfchen verbreitet werden.

#### (3.1) Arbeiten

(3.1.1) Das Arbeiten im Freien ist nicht als spezielles oder erhöhtes Infektionsrisiko anzusehen, da beim Gebrauch von Werkzeug mit Schneiden oder langer Reichweite (Stielwerkzeuge) in jedem Fall ein Sicherheitsabstand nach Unfall-Verhütungs-Vorschrift (UVV) eingehalten werden muss. Dieser ist wesentlich größer als der von den Abstandsregeln zur Vermeidung von Ansteckungen geforderte Abstand.

(3.1.2) Ausnahmen bestehen bei einzelnen Arbeiten, die gemeinsam ausgeführt werden müssen, weil ein Werkzeug von mehreren Personen (Beispiel: Pfahlramme) gehandhabt werden muss. Wenn nicht die Möglichkeit besteht, ein anderes Werkzeug zu verwenden (Beispiel: Vorschlaghammer), so richtet sich der einzuhaltende Mindestabstand nach den Abstandsregeln, wie sie für den Infektionsschutz gelten. In diesem Fall ist neben der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) nach UVV auch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(3.1.3) Die PSA muss für die Dauer der Projektwoche personalisiert und anschließend gereinigt und desinfiziert werden. Hierfür werden kennzeichnungsfähige Behälter bereitgestellt. Helme, die von mehreren Personen benutzt werden müssen, sind bei jedem Wechsel zu reinigen und zu desinfizieren. Schweißbänder aus Leder sind nicht zulässig.

(3.1.4) Für alle weiteren Arbeiten gelten die Regeln sinngemäß.

(3.1.5) Bei der Verabreichung von 1. Hilfe ist ein Mundschutz zu tragen, derartige Masken werden im Erste-Hilfe-Kasten obenauf zur Verfügung gestellt. In gefährdenden oder gar lebensbedrohlichen Situationen muss auch bei Fehlen einer Maske Hilfe geleistet werden.

#### (3.2) Wohnen und Essen

In diesen Bereichen besteht aufgrund der langen Verweilzeit die größte Ansteckungsgefahr. Da das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung weder dauerhaft, noch beim Essen und Schlafen verlangt werden kann, sind die Abstandsregeln streng einzuhalten.

(3.2.1) Ausgiebiges Lüften aller Räumlichkeiten vermindert die Zahl jeglicher Keime in der Atemluft und ist deshalb gründlich anzuwenden. Besonders gilt dies für sanitäre Anlagen, da feuchte Luft die Krankheitserreger, besonders Viren, stabilisiert.

(3.2.2) In der Unterkunft müssen Türklinken, Handläufe, Tische etc. täglich desinfiziert werden. Die Desinfektion erfolgt direkt vor oder nach (Küchenleitung) Verlassen der Unterkunft zur Arbeit, da durch die längere Einwirkzeit eine effektive Reduktion der Keimzahlen erreicht wird.

(3.2.3) Begegnungen in beengten Bereichen, beispielsweise auf Treppen oder in sanitären Anlagen, sollen vermieden werden.

(3.2.4) Persönliche Gegenstände sind mit Abstand zu den persönlichen Gegenständen anderer am Einsatz beteiligter Personen aufzubewahren.

(3.2.5) Wenn irgend möglich, soll das Platzangebot mit Zelten erhöht werden. Im persönlichen Zelt schläft man hygienisch, in Großzelten kann aber auch die Abwasch-Station oder ein Aufenthaltsraum eingerichtet und so die Einhaltung der Abstandsregeln vereinfacht werden.

(3.2.6) In der Belegung von Mehrbettzimmern sind die Vorschriften des Vermieters einzuhalten. Sofern keine Vorgaben gemacht werden, ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Abstandsregelungen unter allen Umständen eingehalten werden. Die Verwendung eines Bettlakens ist auch bei Benutzung eines Schlafsacks zwingend.

(3.2.7) Ausgehend von einer üblichen Bestuhlung der Esstische ist jeder zweite Platz frei zu halten. Einzeltische sind gegenüber langen Tafeln zu bevorzugen.

(3.2.8) Beim Abwaschen und -trocknen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(3.2.9) Die Desinfektion erfolgt mit gemäß Infektionsschutzgesetz zugelassenen Desinfektionsmitteln.

(3.2.10) Vergleichbare Situationen sind sinngemäß zu handhaben.

(3.2.11) Die Bestimmungen und Anordnungen der jeweiligen Bundesländer und Landkreise sind umzusetzen.

### (3.3) Fahrten

(3.3.1) Bei Fahrten von und zur Arbeitsstelle sowie von und zum Bahnhof gelten die Abstandsregeln.

(3.3.2) Ein mit drei Sitzreihen bestuhlter VW-Bus wird mit maximal 5 Personen besetzt, die Anordnung der Personen im Fahrzeug entspricht den fünf Augen auf einem Würfel. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist Pflicht.

(3.3.3) Nach jeder Fahrt sind alle Türgriffe, das Lenkrad und die Bedienelemente entweder mit einem basischen Reinigungsmittel oder mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

(3.3.4) Die Lüftung darf nicht auf Umluft gestellt werden.

### (4) Hygiene in sanitären Einrichtungen (4.1) und Küche (4.2)

(4.1.1) Im Umgang mit sanitären Einrichtungen ist zu beachten, dass die Luft dort häufig mit Feuchtigkeit gesättigt ist und dadurch Tröpfchen und Krankheitserreger wie Viren stabilisiert werden. Die Einhaltung der Abstandsregeln ist dort essentiell. Falls sich Warteschlangen bilden, sollen diese außerhalb der Sanitär- bzw. Küchenräume bleiben.

(4.1.2) Wasserhähne und Klobrillen sollen vor jeder Benutzung desinfiziert werden, und es wird gelüftet, wann immer das möglich ist.

(4.1.3) Zum Waschen wird Seife empfohlen, diese ist alkalisch und dadurch wirksam antiviral.

Bei der Zubereitung und Ausgabe von Gemeinschaftsverpflegung ist besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Infektionsrisiken geboten. Über 60°C durcherhitzte Speisen sind dabei unkritisch, während sich auf Salaten und Nachspeisen grundsätzlich Keime halten können.

(4.2.1) Betretungsverbot: Während der Zubereitung von Mahlzeiten darf ausschließlich das dafür vorgesehene Personal die Küche betreten. Beim Betreten der Küche sind die Hände und Unterarme zu desinfizieren.

(4.2.2) Werden kalte Speisen zubereitet, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Speisen anschließend abzudecken.

(4.2.3) Der Zutritt zur Küche zum Abspülen ist erst nach der Mahlzeit gestattet, die Küchenleitung hat zuvor Reste der Mahlzeit verräumt und abgedeckt.

#### (4.3) Essensausgabe

(4.3.1) Selbstbedienung am Buffet oder am Tisch ist nicht zulässig.

(4.3.2) Das Essen muss ausgegeben werden. Sinnvollerweise wird dies die Küchenleitung vornehmen, sie kann sich aber ablösen lassen.

(4.3.3) Die ausgebende Person hat vor der Ausgabe die Hände zu desinfizieren oder Einmal-Handschuhe zu tragen sowie Mund und Nase zu bedecken.

(4.3.4) Die Verpflichtung zur Ausgabe der Mahlzeiten gilt auch für das Frühstück in der Unterkunft. Sie umfasst dabei die Ausgabe von Müsli, Brot, Käse und Butter. Auf den Tischen sind nur verschließbare Behältnisse wie Thermoskannen und Aufstrichgläser zulässig.

(4.3.5) Das zuvor Beschriebene gilt auch für die Mahlzeiten (zweites Frühstück, Mittagessen) auf den Arbeitsflächen. Jeweils eine oder mehrere Person(en) ist (sind) für das Essen zuständig. Diese haben sich vor dem Kontakt mit den Speisen die Hände zu desinfizieren und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sie geben jegliche Nahrungsmittel aus, Selbstbedienung ist nicht zulässig.

#### (4.4) Hilfsmittel

(4.4.1) Spüllappen und Handtücher dürfen maximal einen Tag lang benutzt werden.

(4.4.2) Spüllappen sind täglich auszukochen, Handtücher bei 60°C zu waschen.

#### (5) Gesetzliche Grundlagen, anwendbare Verordnungen, allgemeine Regeln

Eine Pandemie ist dynamisch. Erkenntnisse und Verordnungen werden fortgeschrieben und haben somit nur zeitlich begrenzte Gültigkeit. Untenstehend sind relevante Beispiele aufgeführt. Abweichende Regelungen in den Landkreisen müssen beachtet werden.

Informationen der Bundesregierung/ Regierungsstellen

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/ehrenamt-in-corona-pandemie-1745788>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Maßnahmen zur Desinfektion

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)

<https://nachhaltigkeitsnews.de/coronavirus-desinfektion/>

Die Corona-Verordnungen (Corona-VO) der Bundesländer werden anlässlich der COVID-19-Pandemie von den Bundesländern erlassen und fortgeschrieben. Grundlage ist § 32 des Infektionsschutzgesetzes. Beispiele:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-240/>

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Unfallverhütung (UVV) Forst:

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regeln/1019/waldarbeiten>

Gefährdungsbeurteilung Forst:

[https://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/Sicherheit\\_Gesundheit/betriebsart/forst/Gefaehrdungsbeurt\\_Forst\\_neu.pdf](https://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/Sicherheit_Gesundheit/betriebsart/forst/Gefaehrdungsbeurt_Forst_neu.pdf)

**Dokumentenstatus:**

**Geprüft und freigegeben**

Revision: 1.2

Stand: 15. Juni 2020

Erstellt: Lutz Rohland, Projektleitung

Erstelldatum: 15. Juni 2020

Unterschrift:



Geprüft: Christoph Wehner, Vorstand Projektkoordination (verantwortlich)

Prüfdatum: 15. Juni 2020

Unterschrift:



Freigegeben: Stephen Wehner, Geschäftsführender Vorstand (Zeichnungsberechtigter)

Freigabedatum: 15. Juni 2020

Unterschrift:

